

Amtliches Stadtblatt Ribnitz-Damgarten

Amtliche Mitteilungen und Informationen der Stadt Ribnitz-Damgarten

29. Jahrgang

Freitag, 15. Dezember 2023

Nummer 11

Aus dem Inhalt:

- ◆ **3. Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Ribnitz-Damgarten**
- ◆ **5. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung**
- ◆ **Wahlbekanntmachung des Gemeindevahlleiters zur Wahl der Stadtvertretung am 9. Juni 2024 - Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**
- ◆ **Bebauungsplan Nr. 96, „Wohnbebauung Weißer Weg“, OT Borg**
 - Beschluss über die Aufhebung des Satzungsbeschlusses
 - Beschluss über die Fortführung des Bauleitverfahrens im Regelverfahren nach dem BauGB und zur Nichtanwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 b BauGB
- ◆ **Hinweis auf die Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 112, „Photovoltaikanlage an der Bahnstrecke Rostock-Stralsund“, OT Borg**
- ◆ **Bekanntgabe von Grundbesitzabgaben- und Hundesteuerbescheiden für das Jahr 2024**
- ◆ **Bekanntmachung über die Aufhebung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Amt Recknitz-Trebektal und dem Amt Ribnitz-Damgarten**
- ◆ **Weitere Beschlüsse der Stadtvertretung, u. a.**
 - Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2022 und Entlastung des Bürgermeisters
 - Veräußerung von Liegenschaften
- ◆ **Sitzungsplan der Stadtvertretung und der Ausschüsse - Januar und Februar 2024**
- ◆ **Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern - Anordnungsbeschluss Freiwilliger Landtausch „Fuhlendorf V“**
- ◆ **Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern - Erfassung von Brutvögeln**

Öffnungszeiten der Stadtverwaltung an den Brückentagen

Vom 27. bis 29. Dezember 2023 sind das Ordnungsamt, die Tourist-Information und die Stadtbibliotheken zu den üblichen Zeiten geöffnet.

Das Rathaus, Am Markt 1, bleibt geschlossen. Das Ordnungsamt ist über den Eingang „Lange Straße“ erreichbar.

Sprechtage der Rentenversicherung Nord

*4. Januar 2024 und 11. Januar 2024
von 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
im Rathaus Ribnitz, Zimmer 101*

Termine bitte im Vorfeld über die Rentenversicherung Nord unter der Telefonnummer: 0381 3390 oder per E-Mail: beratungsstelle-in-rostock@drv-nord.de vereinbaren.

Information des DRK-Blutspendedienstes Blutspendetermine in Ribnitz-Damgarten

*9. Januar 2024, 13:00 - 19:00 Uhr
13. Februar 2024, 13:00 - 19:00 Uhr
Begegnungszentrum, G.-A.-Demmler-Str. 6
(Mit der Bitte um vorherige Terminreservierung)*

Alle Gesunden im Alter ab 18 Jahren werden gebeten, sich an den Blutspendeaktionen zu beteiligen. Bitte Termin reservieren. Weitere Informationen unter der kostenlosen Hotline 0800 1194911 oder unter www.drk.de

Satzung

über die Erhebung einer Kurabgabe in der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i. V. m. §§ 1, 2, 4, 11 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Ribnitz-Damgarten vom 6. Dezember 2023 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Abgabenerhebung und Erhebungsgebiet

- (1) Die Stadt Ribnitz-Damgarten erhebt als anerkannter Erholungsort nach dem Kurortgesetz Mecklenburg-Vorpommern für ihr gesamtes Gebiet eine Kurabgabe.
- (2) Die Kurabgabe wird eingesetzt zur teilweisen Deckung ihrer besonderen Kosten:
 - a) für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und Anlagen,
 - b) für die zu touristischen Zwecken beworbenen und durchgeführten Veranstaltungen,
 - c) für die zu touristischen Zwecken beworbenen und angebotenen Leistungen.
- (3) Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die in Abs. 2 genannten Einrichtungen und Anlagen benutzt bzw. die Veranstaltungen und Leistungen genutzt werden.
- (4) Für die Benutzung besonderer öffentlicher Einrichtungen oder allgemein zugänglicher Veranstaltungen können neben der Kurabgabe Gebühren oder besondere Entgelte erhoben werden.

§ 2

Abgabepflichtiger Personenkreis

- (1) Kurabgabepflichtig sind alle Personen, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd sind) und denen die Möglichkeit zur Benutzung von öffentlichen Einrichtungen und Anlagen oder zur Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen geboten wird. Unerheblich ist, ob der Aufenthalt in einem Hotel, einer Pension, einer Ferienwohnung oder Privatunterkunft, einem Wohnwagen oder Wohnmobil, auf einem Boot, in einem Zelt oder in einer anderen Unterbringungsmöglichkeit stattfindet. Als ortsfremd gilt nicht, wer im Erhebungsgebiet arbeitet, in einem Ausbildungsverhältnis steht oder einen Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes bewirtschaftet, der keine Wohnnutzung ermöglicht.
- (2) Ortsfremd sind auch Eigentümer oder Besitzer einer Wohngelegenheit sowie deren Familienangehörige, wenn und soweit sie diese überwiegend zu Erholungszwecken nutzen. Familienangehörige im Sinne dieser Regelung sind der Ehegatte bzw. der eingetragene Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz des Eigentümers oder Besitzers sowie die im gleichen Haushalt lebenden Kinder. Wohngelegenheiten im Sinne dieser Regelung sind Wohn-, Sommer-, Wochenend- und Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Appartements, Wohnwagen (Dauercamper im Umfang von mehr als 30 Tagen im Jahr), Hausboote und sonstige geeignete Unterbringungsmöglichkeiten. Ist die dauerhafte Nutzung einer Wohnlaube gemäß § 20 a Nummer 8 Bundeskleingartengesetz möglich, gelten auch diejenigen Personen als ortsfremd, die diese zu Wohnzwecken nutzen oder Dritten zu Wohnzwecken überlassen. Für ortsfremde Eigentümer oder Besitzer einer Wohngelegenheit sowie deren Familienangehörige im Sinne dieses Absatzes wird pro Person eine Jahreskurabgabe unabhängig von der Aufenthaltsdauer erhoben. Soweit die genannten Personen ihren Familienangehörigen oder Dritten Unterkunft gewähren, sind sie Quartiergeber und § 8 dieser Satzung findet entsprechend Anwendung.

§ 3

Befreiungen

- (1) Von der Kurabgabepflicht befreit sind
 1. Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre
 2. Schwerbehinderte mit einem Behinderungsgrad ab 80 und deren Begleitpersonen, sofern dies auf dem Behindertenausweis entsprechend gekennzeichnet ist

- (2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Kurabgabe sind vom Berechtigten in geeigneter Form nachzuweisen.

§ 4

Erhebungszeitraum und Höhe der Kurabgabe

- (1) Die Höhe der Kurabgabe beträgt ganzjährig pro Person und Aufenthaltstag 2,00 Euro
- (2) Die Kurabgabe wird nach der Dauer des Aufenthaltes tageweise erhoben. Dabei werden der An- und Abreisetag, unabhängig von der An- und Abreisezeit, jeweils als einzelner Aufenthaltstag berechnet.
- (3) Anstelle der nach Tagen berechneten Kurabgabe kann pro Person eine Jahreskurabgabe entrichtet werden. Der Bemessung der Jahreskurabgabe liegen 30 Aufenthaltstage zu Grunde. Unabhängig von dem jeweiligen Aufenthaltszeitraum und der jeweiligen Aufenthaltsdauer beträgt die Jahreskurabgabe pro Person und Kalenderjahr 60,00 Euro.

§ 5

Entstehung der Abgabepflicht, Fälligkeit, Erhebungsform und Abrechnung der Kurabgabe

- (1) Die Kurabgabepflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Die Kurabgabe ist am Tag der Anreise für den gesamten Aufenthaltszeitraum in einer Summe fällig und beim Quartiergeber zu zahlen.
- (2) Kurabgabepflichtige, die keine Unterkunft im Erhebungsgebiet nehmen (Tagesgäste), haben bei Ankunft im Erhebungsgebiet ihre Abgabe durch Lösen einer Tageskurkarte bei der Tourist- Information (Am Markt 14, 18311 Ribnitz-Damgarten) bzw. an einer von der Stadt Ribnitz-Damgarten eingerichteten Ausgabestelle zu entrichten. Die Inanspruchnahme von Kur- und Erholungseinrichtungen und anderen Fremdenverkehrseinrichtungen ist nur mit gültiger Tageskurkarte gestattet.
- (3) Eigentümer und Besitzer von Wohngelegenheiten gem. § 2 Abs. 2 dieser Satzung sind verpflichtet, für sich bzw. ihre Familienangehörigen eine pauschalierte Jahreskurabgabe gemäß § 4 Abs. 3 zu zahlen. Das gilt nicht, wenn sie nachweisen, dass sie sich nicht im Erhebungsgebiet aufgehalten haben. Der Jahreskurabgabepflichtige erhält von der Stadt Ribnitz-Damgarten einen Abgabebescheid und eine nicht übertragbare Jahreskurkarte.
- (4) Die Jahreskurabgabepflicht entsteht am 1. Januar des Kalenderjahres und wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (5) Wechselt das Eigentum oder der Besitz an einer Wohnungsgelegenheit, zahlt der bisherige Eigentümer bzw. Besitzer nur den in Vierteln ausgedrückten Anteil des Betrages der Jahreskurabgabe bis zum Ende des Quartals, in das der Eigentums- bzw. Besitzwechsel fällt. Der Nachfolger zahlt den Anteil der Jahreskurabgabe mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Quartals. Wird eine Wohneinheit nach dem 30. September eines Jahres erworben oder erstmals fertiggestellt, besteht die Verpflichtung, eine Jahreskurabgabe zu entrichten, erstmals für das auf den Erwerb oder die erstmalige Fertigstellung folgende Jahr.

§ 6

Kurkarten und Nutzungsberechtigung

- (1) Bei der Kassierung der Kurabgabe wird dem Abgabepflichtigen eine ausschließlich für den Zeitraum des Aufenthalts gültige Kurkarte ausgestellt, die als Zahlungsnachweis dient. Kurkarten sind nicht übertragbar und können bei missbräuchlicher Benutzung eingezogen werden.
- (2) Für Gesellschaftsreisen, Sammelreisen und dergleichen (z. B. Jugendherbergen, Reisebusse) können u.a. bei der Tourist-Information der Stadt Ribnitz-Damgarten Sammelkurkarten ausgestellt werden. Die Abgabepflichtigen haben die zur Erhebung der Kurabgabe erforderlichen Auskünfte nach § 9 Abs. 1 dieser Satzung zu erteilen.
- (3) Die Kurkarte berechtigt zur kostenlosen Benutzung der gesamten zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und zur Teilnahme entsprechender öffentlicher Veranstaltungen in der Stadt Ribnitz-Damgarten, soweit im Einzelfall nicht gesonderte Gebühren oder Entgelte erhoben werden. Die Jahreskurkarte berechtigt zur im Kalenderjahr ganzjährigen Benutzung und Teilnahme der in Satz 1 aufgeführten Einrichtungen und Veranstaltungen, ohne dass ein zusammenhängender Aufenthalt vorliegen muss.

- (4) Die Stadt Ribnitz-Damgarten ist im gesamten Erhebungsgebiet berechtigt, durch legitimierte Mitarbeiter, die sich ausweisen können, Kontrollen hinsichtlich der Abgabentrachtung durchzuführen. Die Kurkarten sind im Erhebungsgebiet gemäß § 1 dieser Satzung mitzuführen und dem Mitarbeiter auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 7

Rückzahlungen von Kurabgaben

- (1) Bei einem vorzeitigen Abbruch des vorgesehenen Erholungsaufenthaltes wird die nach Tagen berechnete zu viel gezahlte Kurabgabe auf Antrag vom Quartiergeber erstattet. Die Rückzahlung erfolgt nur an den Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte.
- (2) Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt 14 Tage nach der Abreise.
- (3) Inhaber von Jahreskurkarten haben keinen Erstattungsanspruch.

§ 8

Pflichten und Haftung der Quartiergeber und vergleichbarer Personen

- (1) Wer Personen im Erhebungsgebiet beherbergt oder Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt, gilt im Sinne dieser Satzung als Quartiergeber. Satz 1 gilt entsprechend für denjenigen, der Standplätze zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und Wohnmobilen/Caravans, Liegeplätze für Boote oder ähnliche Aufenthaltsmöglichkeiten überlässt sowie für Leiter von Jugendherbergen, ähnlichen Gästehäusern und dergleichen. Inhaber von Wohngelegenheiten gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung, die ihre Wohngelegenheit weiteren Verwandten, Bekannten oder Dritten zur Verfügung stellen, sind ebenfalls Quartiergeber.
- (2) Jeder Quartiergeber ist unabhängig von der Reisezeit verpflichtet:
1. zum Zwecke der Erhebung der Kurabgabe und der Führung der Fremdenverkehrsstatistik gemäß der Meldepflicht und der dafür notwendigen Angaben nach § 27 Landesmeldegesetz M-V (LMG M-V) darauf hinzuwirken, dass die Gäste am Tag ihrer Ankunft ihre melderechtlichen Verpflichtungen nach § 26 Abs. 2 LMG M-V erfüllen, die notwendigen Meldescheine bereitzuhalten und die von ihm aufgenommenen Personen entweder:
 - a) unverzüglich noch am Tag der Ankunft über das elektronische Online-Meldesystem anzumelden
 - b) oder Durchschriften der entsprechend manuell ausgefüllten Meldescheine bis zum 5. des Folgemonats bei der Stadt Ribnitz-Damgarten abzugeben.

Die Zugangsdaten zum elektronischen System und die Meldeschein- und Kurkartenvordrucke sind bei der Stadt und bei der Tourist-Information Ribnitz-Damgarten erhältlich.

2. die Kurabgabe für den gesamten beabsichtigten Aufenthaltszeitraum am Tag der Ankunft von den Gästen einzuziehen, die Kurkarte direkt auszugeben und die vereinnahmte Kurabgabe nach Erhalt einer entsprechenden Abrechnung durch die Stadt Ribnitz-Damgarten für den vorangegangenen Monat, spätestens jedoch für das vorangegangene Quartal an die Stadt Ribnitz-Damgarten abzuführen, ferner sind den Gästen Auskünfte zu allen die Kurabgabe betreffenden Fragen zu erteilen.
3. die Meldescheine nach Monaten zu ordnen und entsprechend den Bestimmungen des LMG M-V bis zum Ablauf des auf den Tag der Ankunft folgenden Kalenderjahres aufzubewahren und für die örtlich zuständige Meldebehörde zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
4. die registrierte Anzahl der Formulare (manuelle Meldescheine) und Kurkarten für einen lückenlosen Nachweis, d. h. sowohl genutzte (ausgefüllte) als auch ungenutzte (auch verschriebene Meldescheine und Kurkarten) zurückzugeben. Ein Abhandenkommen durch Brand, Diebstahl und sonstige Fälle höherer Gewalt ist unverzüglich anzuzeigen.
5. der Stadt Ribnitz-Damgarten über Sachverhalte wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen, die für die Erhebung und Festsetzung der Kurabgabe von Bedeutung sind.
6. der Stadt Ribnitz-Damgarten jede seine Anschrift betreffende Veränderung innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen.
7. die Satzung der Stadt Ribnitz-Damgarten über die Erhebung einer Kurabgabe für die Gäste an gut sichtbarer Stelle anzubringen bzw. auszulegen.

- (3) Der Quartiergeber haftet für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe.
- (4) Reiseunternehmen werden den Quartiergebern gleichgestellt, soweit die Kurabgabe in dem Entgelt enthalten ist, dass die Reisetilnehmer an die Reiseunternehmen zu entrichten haben.
- (5) Die Quartiergeber sind nicht berechtigt, ohne Zustimmung der Stadt Ribnitz-Damgarten über die in dieser Satzung geregelten Tatbestände hinaus Befreiungen und Ermäßigungen von der Kurabgabe zu gewähren.
- (6) Quartiergeber können sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter (Beauftragte/Verwalter) bedienen. Die Haftung und die Auskunftspflicht der Quartiergeber bleiben hiervon jedoch unberührt. Im Falle der Einschaltung Dritter haben die Quartiergeber deren Bevollmächtigung gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten nachzuweisen.

§ 9

Auskunftspflicht

- (1) Die Kurabgabepflichtigen haben gegenüber dem Quartiergeber und der Stadt Ribnitz-Damgarten die für die Festsetzung der Kurabgabe erforderlichen Angaben zu machen. Den Mitarbeitern der Stadt Ribnitz-Damgarten ist auf Verlangen von den Quartiergebern Einsichtnahme in Rechnungen über Beherbergungsvorgänge oder Vermietungsverträge und in Belegungspläne ihrer Beherbergungsstätte zu gewähren.
- (2) Auf Verlangen haben die Abgabepflichtigen gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten die Umstände nachzuweisen, die zu einer Befreiung führen. Die entsprechenden Unterlagen sind auf Verlangen zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.
- (3) Wenn die Stadt Ribnitz-Damgarten die abgabenrelevanten Sachverhalte für einen Meldepflichtigen wegen Nichterfüllung der Mitwirkungspflicht gemäß § 8 Abs. 2 nicht ermitteln kann, werden diese geschätzt und eine auf dieser Schätzung beruhende Abrechnung wird erstellt.

§ 10

Zwangsbeitreibung

Rückständige Kurabgaben werden im Verwaltungsverfahren durch die Vollstreckungsbehörde der Stadt Ribnitz-Damgarten beigetrieben.

§ 11

Datenverarbeitung / Verwendung von Daten

- (1) Die bei der Stadt Ribnitz-Damgarten eingereichten Durchschriften der Meldescheine sowie die Erhebungsbögen dürfen nur zum Zwecke der Erhebung und Kontrolle der Kurabgabe sowie zur Führung der Fremdenverkehrsstatistik verwendet werden.
- (2) Die Aufbewahrungsfrist beträgt für die Durchschriften der Meldescheine und die Erhebungsbögen ein Jahr, gerechnet ab dem Tag der Abgabe der Unterlagen bei der Stadt Ribnitz-Damgarten. Nach Ablauf des Jahres sind die Unterlagen zu vernichten.
- (3) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Stadt Ribnitz-Damgarten befugt, zur Durchführung der Erhebung der Kurabgabe entsprechende personenbezogenen Daten aus folgenden Unterlagen zu verwenden, soweit sie für die Aufgabenerfüllung erforderlich sind:
 - Melderegisterauskünfte
 - Beherbergungsnachweis nach dem Landesmeldegesetz
 - Grundstückseigentümerverzeichnis
 - Fremdenverkehrsveranlagung
 - Zweitwohnsitzerfassung.

Die Stadt Ribnitz-Damgarten ist darüber hinaus zur Erhebung personen- und grundstücksbezogener Daten nach der Maßgabe der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) beim zuständigen Finanzamt, beim Grundbuchamt des zuständigen Amtsgerichtes des Landkreises Vorpommern-Rügen, beim Katasteramt des Landkreises Vorpommern-Rügen befugt. Die Stadt Ribnitz-Damgarten darf sich diese Daten von den entsprechenden Stellen übermitteln lassen.

- (4) Diese Daten dürfen von der Stadt Ribnitz-Damgarten nur zur betriebsinternen Abgabenüberwachung und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung genutzt werden. Darüber hinaus sind die Erhebung personenbezogener Daten und die Kontrolle ihrer vollständigen Erhebung sowie ihrer Weiterverarbeitung zulässig, soweit sie zur Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlich sind.
- (5) Eine Datenübermittlung an andere Stellen unter Maßgabe der DSGVO ist ausgeschlossen, soweit nicht die Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten / Straf- und Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 2 Nr. 2 KAG M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - der nach § 5 entstandenen Kurabgabepflicht die Kurabgabe nicht entrichtet
 - § 90 Abgabenordnung (AO) i. V. m. § 12 Abs. 1 KAG M-V seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt
 - § 93 AO i. V. m. § 12 Abs. 1 KAG M-V und § 9 dieser Satzung seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt
 - § 8 Abs. 2 Nr. 1 die Meldescheine für die Anmeldung seiner Gäste nicht bereithält
 - § 8 Abs. 2 Nr. 1 nicht darauf hinwirkt, dass der Gast am Tag der Ankunft seine melderechtlichen Verpflichtungen nach § 26 Abs. 2 LMG M-V erfüllt
 - § 8 Abs. 2 Nr. 1 der Stadt Ribnitz-Damgarten die Ausfertigung der Meldescheine nicht zuleitet
 - § 8 Abs. 2 Nr. 2 den Gästen keine Kurkarten aushändigt
 - § 8 Abs. 2 Nr. 2 die Kurabgabe nicht nach Erhalt des entsprechenden Bescheides an die Stadt Ribnitz-Damgarten abführt
 - § 8 Abs. 2 Nr. 3 die Meldescheine nicht bis zum Ablauf des auf den Tag der Ankunft folgenden Kalenderjahres aufbewahrt
 - § 8 Abs. 2 Nr. 3 die Meldescheine nicht für die örtlich zuständige Meldebehörde zur Einsicht bereithält
 - § 8 Abs. 2 Nr. 4 dem lückenlosen Nachweis und seiner Anzeigepflicht zum Verlust von Meldescheinen nicht nachkommt
 - § 8 Abs. 2 Nr. 5 der Stadt Ribnitz-Damgarten über Sachverhalte wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen eine Auskunft verweigert, die für die Erhebung und Festsetzung der Kurabgabe von Bedeutung sind
 - § 8 Abs. 2 Nr. 6 der Stadt Ribnitz-Damgarten nicht jede seine Anschrift betreffende Veränderung innerhalb von 2 Wochen mitteilt
 - § 8 Abs. 2 Nr. 7 die Satzung der Stadt Ribnitz-Damgarten über die Erhebung einer Kurabgabe nicht an geeigneter Stelle auslegt
 - § 8 Abs. 5 ohne Zustimmung der Stadt Ribnitz-Damgarten Befreiungen und Ermäßigungen von der Kurabgabe oder Vergünstigungen im Sinne dieser Satzung gewährt
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 17 Abs. 3 KAG M-V mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 5.000 € geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 ist der Bürgermeister der Stadt Ribnitz-Damgarten.

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Ribnitz-Damgarten, 8. Dezember 2023

Thomas Huth
Bürgermeister

5. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) und des § 50 Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten vom 6. Dezember 2023 folgende Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung erlassen:

Artikel I

1. Anlage 1 zur Satzung (Straßenverzeichnis für den Sommerdienst) wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 1

Straßenverzeichnis für den Sommerdienst

(Straßen werden mit der Kehrmaschine gereinigt)

1. Bundesstraßen

- Stralsunder Chaussee

2. Landes- und Kreisstraßen

- Barther Straße/Saaler Chaussee bis Waldstraße
- Schillstraße
- Körkwitzer Weg bis Ortseingangsschild
- Richtenberger Straße (L22) bis Ortsausgangsschild Richtung Ahrenshagen-Daskow (ohne 20 b, 22, 24, 24 a, 25, 28, 30, 31, 31 a - k)
- Rostocker Straße 13 bis Ortsausgangsschild Richtung Rostock (ohne 46 - 86)

3. Stadtstraßen

- Am See
- Bahnhofstraße
- Damgartener Chaussee
- Fritz-Reuter-Straße 1 - 11 a und 23 - 30
- Rostocker Straße 1 - 12
- Sanitzer Straße bis Ampel Umgehungsstraße
- Lange Straße
- Boddenstraße (vom Körkwitzer Weg bis zum Beginn des Garagenkomplexes)
- Berliner Straße (vom Körkwitzer Weg bis G.-A.-Demmler-Straße)

2. Anlage 2 zur Satzung (Straßenverzeichnis für den Winterdienst), Kategorie 1, wird für den Stadtteil Ribnitz wie folgt neu gefasst:

Straßenverzeichnis für den Winterdienst

Kategorie 1

Normaler Winterdienst

Ribnitz

- Alte Klockenhäger Landstraße
- Am Markt
- Am Nettelrade
- Am See
- Bahnhofstraße
- Bauermeisterplatz
- Bei der Kirche
- Beim Handweiser
- Berliner Straße (vom Körkwitzer Weg bis G.-A.-Demmler-Straße)
- Boddenstraße
- Damgartener Chaussee
- Drei Linden
- Freudenberger Weg
- Fritz-Reuter-Straße 1 - 11 a und 23 - 30
- Gänsestraße
- Georg-Adolf-Demmler-Straße
- Hirtenstraße
- Käthe-Miethe-Straße 1 - 19
- Klüßenberg
- Kuhlradler Landweg
- Lange Straße
- Mauerstraße
- Mühlenberg
- Mühlenstraße
- Nizzestraße
- Nördlicher Rosengarten
- Parkstraße
- Rostocker Straße 1 - 12
- Sandhufe
- Sanitzer Straße bis Ampel Umgehungsstraße
- Scheunenweg
- Südlicher Rosengarten
- Ulmenallee
- Wortlandstraße

3. Anlage 2 zur Satzung (Straßenverzeichnis für den Winterdienst), Kategorie 2, wird für die Stadtteile Ribnitz und Damgarten wie folgt neu gefasst:

Kategorie 2

Eingeschränkter Winterdienst (Winterdienst nach Bedarf)

Ribnitz

- | | | |
|------------------------------|-----------------------------------|--------------|
| – Alte Klosterstraße | – J.-C.-Peters-Straße | |
| – Am alten Sägewerk | – J.-H.-Wilken-Straße | |
| – Am Bleicherberg | – Jiciner Straße | |
| – Am Bürgermeistergarten | – Johann-Sebastian-Bach-Straße | |
| – Am Graben | – John-Brinckman-Straße | |
| – Am Petersdorfer Weg | – Karl-Meyer-Straße | |
| – Am Wasserturm | – Käthe-Miethe-Straße (ohne 1-19) | |
| – Am Wasserwerk | – (Klokenhäger Straße) | Landesstraße |
| – An der Bahnbrücke | – Klosterkamp | |
| – Anna-Gerresheim-Straße | – Klosterteich | |
| – Bahnposten | – Koch-Gotha-Platz | |
| – Bei der Klosterkirche | – (Körkwitzer Weg) | Kreisstraße |
| – Bergstraße | – Luise-Algenstaedt-Straße | |
| – Berliner Straße 9 - 12 | – Margaretensstraße | |
| – Budapester Straße | – Martin-Andersen-Nexö-Straße | |
| – Büttelstraße | – Minsker Straße | |
| – Bukarester Straße | – Mittelweg | |
| – Buxtehuder Straße | – Moskauer Straße | |
| – C.-H.-Staben-Straße | – Musikantenweg | |
| – Christian-Krauel-Straße | – Neue Klosterstraße | |
| – Danziger Straße | – Neuhöfer Straße | |
| – Dr.-Carl-Düffert-Straße | – Otto-Lemcke-Straße | |
| – Dr.-Wilhelm-Külz-Straße | – Paßgehöft | Bundesstraße |
| – Ernst-Barlach-Straße | – Prager Straße | |
| – Fischerstraße | – Predigerstraße | |
| – Frankenstraße | – Richard-Suhr-Siedlung | |
| – Fritz-Reuter-Straße 12-22 | – Richard-Wossidlo-Straße | |
| – Gartensteig | – Rigaer Straße | |
| – Gartenweg | – Rostocker Landweg | |
| – Gerhart-Hauptmann-Straße | – Rostocker Straße 46 - 86 | |
| – Geschwister-Scholl-Straße | – Schanze | |
| – Gotthold-E.-Lessing-Straße | – St.-Petersburger-Straße | |
| – Grüne Straße | – Steinstraße | |
| – H.-L.-Miebrodt-Straße | – Straße der Einheit | |
| – Hahnbitzstraße | – Straße der Solidarität | |
| – Heiligengeisthof | – Straße des Aufbaus | |
| – Heiligengeiststraße | – Straße des Friedens | |
| – Heinrich-Heine-Straße | – (Strübingsberg) | Landesstraße |
| – Heinrich-Thomas-Straße | – Theodor-Fontane-Straße | |
| – Helmuth-Schröder-Straße | – Theodor-Körner-Straße | |
| – Hermann-Mevius-Straße | – Theodor-Storm-Straße | |
| – Hufenweg | – Unterer Hufenweg | |
| – Im Kloster | – Warschauer Straße | |

Damgarten

- | | | |
|----------------------|--------------------------|-------------|
| – Alte Allee | – Dr.-Karl-Anklam-Straße | |
| – Am Kirchplatz | – Ernst-Garduhn-Straße | |
| – Am Sportplatz | – Feldstraße | |
| – Am Tempeler Bach | – Gartenstraße | |
| – Am Wiesengrund | – Glashütte | |
| – August-Bebel-Platz | – Goethestraße | |
| – (Barther Straße) | – Grüner Winkel | Kreisstraße |

- | | | |
|--------------------------|---|--------------|
| – Herderstraße | – (Richtenberger Straße) | Landesstraße |
| – Hinterstraße | – Richtenberger Straße 20 b, 22, 24, 24 a, 25, 28, 30, 31, 31 a-k | |
| – Holtacker | – Rosa-Luxemburg-Straße | |
| – Jaromarstraße | – (Saaler Chaussee) | Kreisstraße |
| – Kantor-Bendix-Straße | – Schillerstraße | |
| – Karl-Liebknecht-Straße | – (Schillstraße) | Kreisstraße |
| – Kastanienallee | – Von-Dechow-Straße | |
| – Kirchstraße | – Wassersteig | |
| – Lerchenweg | – Wasserstraße | |
| – Querstraße | – (Stralsunder Chaussee) | Bundesstraße |
| – Recknitzsteig | – Stralsunder Straße 53 - 57 | |
| – Recknitzweg | | |

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Ribnitz-Damgarten, 8. Dezember 2023

Huth
Bürgermeister

Die Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten und die 5. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzungen gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

gez. Huth
Bürgermeister

Name und Anschrift des Gemeindevahlleiters und seiner Stellvertreterin zur Europa- und Kommunalwahl am 9. Juni 2024

Gemeindevahlleiter:	Stefan Krause Am Markt 1, 18311 Ribnitz-Damgarten ☎ 03821 8934100
Stellvertretende Gemeindevahlleiterin:	Martina Hilpert Am Markt 1, 18311 Ribnitz-Damgarten ☎ 03821 8934140

Ribnitz-Damgarten, 15. Dezember 2023
Burkhard Schade, Amtsvorsteher
Gemeindevahlbehörde

Wahlbekanntmachung des Gemeindevahlleiters zur Wahl der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten am 9. Juni 2024

Gemäß § 14 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG M-V) fordere ich die nach § 15 Abs. 1 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber:innen zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten am 9. Juni 2024 auf.

Die Wahlvorschläge sind spätestens am 26. März 2024, 16.00 Uhr, (75. Tag vor der Wahl) beim Gemeindevahlleiter (Rathaus, Zimmer 217, Am Markt 1, 18311 Ribnitz-Damgarten) einzureichen. Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge so frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, noch rechtzeitig behoben werden können.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die von der Gemeindevahlleitung auf Anforderung kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Die Formblätter sind auch im Internet unter der Adresse www.laiv-mv.de/Wahlen/Formulare/ veröffentlicht.

Wahlgebiet

Wahlgebiet/Wahlbereich ist das Gebiet der Stadt Ribnitz-Damgarten.

Wählbarkeit

Wählbar zur Stadtvertreterin/zum Stadtvertreter sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und alle Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger:innen), die am Wahltag

- das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet nach dem Melderegister ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben oder sich, ohne eine Wohnung zu haben, sonst gewöhnlich dort aufhalten
- nicht nach § 5 LKWG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.
- nicht nach § 6 Abs. 2 LKWG M-V von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind

Wahlvorschlagsrecht

Wahlvorschläge können von folgenden Wahlvorschlagsträgern aufgestellt werden:

- einer Partei im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Partei)
- Wahlberechtigten, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppe)
- einer einzelnen Person, die sich selbst als Bewerberin oder Bewerber vorschlägt (Einzelbewerbung)

Jeder Wahlvorschlagsträger darf einen Wahlvorschlag einreichen. Eine Person darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden.

Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder der Stadtvertretung beträgt 25. Auf dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe können gemäß § 24 Abs. 4 Landes- und Kommunalwahlordnung (LKWO M-V) maximal 30 Bewerber:innen benannt werden. Mehrere Wahlvorschlagsträger dürfen ihre Wahlvorschläge weder miteinander verbinden noch gemeinsame Wahlvorschläge aufstellen.

Inhalt und Form von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge sind entsprechend den Bestimmungen des LKWG M-V und der LKWO M-V einzureichen.

(1) Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen sind mit den Formblättern 4.1.1. bis 4.1.3. der Anlage 4 sowie ggf. der Anlage 6 LKWO M-V einzureichen. Der Wahlvorschlag muss die in den Formblättern geforderten Angaben vollständig enthalten, insbesondere

- den Namen und, soweit vorhanden, die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe
- die Namen und Vornamen der Vertrauenspersonen und deren Anschriften
- Familienname, Vorname, Beruf oder Tätigkeit, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift der Hauptwohnung der Bewerberin/des Bewerbers

Hinweis: Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterzeichnenden haben dabei gegenüber der Wahlleitung an Eides statt zu versichern, dass sie hierfür unterzeichnungsbefugt sind.

Den Wahlvorschlägen (Formblatt 4.1.1 der Anlage 4 LKWO M-V) sind beizufügen:

- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerber:innen einschließlich der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt nach § 16 Abs. 5 des LKWG M-V, Formblatt 4.1.2. der Anlage 4 LKWO M-V
- die schriftlichen Zustimmungserklärungen, Formblatt 4.1.3. der Anlage 4 LKWO M-V
- für jede Bewerberin/jeden Bewerber eine Bescheinigung der Gemeindewahlbehörde über die Wählbarkeit, Formblatt 4.1.3. der Anlage 4 LKWO M-V
- für Bewerber:innen, die durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat begründen würden, eine rechtlich nicht bindende Erklärung, welche Absicht (Amt oder Mandat) im Falle eines Wahlerfolgs besteht, Formblatt 4.1.3. der Anlage 4 LKWO M-V.
- für jede Unionsbürgerin/jeden Unionsbürger eine von ihr/ihm abgegebene Versicherung an Eides statt, dass sie/er in dem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft, deren/dessen Staatsangehörigkeit sie/er besitzt (Herkunftsmitgliedstaat), nicht aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist - Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V

(2) Wahlvorschläge von Einzelbewerbern und Einzelbewerberinnen sind mit dem Formblatt 4.2 der Anlage 4 sowie ggf. der Anlage 6 LKWO M-V einzureichen.

Der Wahlvorschlag muss enthalten:

- Familienname, Vorname, Beruf oder Tätigkeit, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift der Hauptwohnung der Bewerberin/des Bewerbers
- die Erklärung, als Einzelbewerber:in an der Wahl teilnehmen zu wollen, Formblatt 4.2 der Anlage 4 LKWO M-V
- eine Bescheinigung der Gemeindewahlbehörde über die Wählbarkeit, Formblatt 4.2 der Anlage 4 LKWO M-V
- für Bewerber:innen, die durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat begründen würden, eine Erklärung, welche Absicht (Amt oder Mandat) im Falle eines Wahlerfolgs besteht, Formblatt 4.2 der Anlage 4 LKWO M-V.
- für jede Unionsbürgerin/jeden Unionsbürger eine von ihr/ihm abgegebene Versicherung an Eides statt, dass sie/er in dem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft, deren/dessen Staatsangehörigkeit sie/er besitzt (Herkunftsmitgliedstaat), nicht aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist - Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V

Vertrauensperson für den Wahlvorschlag von Einzelbewerbungen ist die Einzelbewerberin/der Einzelbewerber selbst. Die Benennung einer zweiten Vertrauensperson ist möglich, aber nicht erforderlich.

Wahlrecht und Wählbarkeit werden durch die Gemeindewahlbehörde kostenfrei bescheinigt. Wählbarkeitsbescheinigungen dürfen am Tage der Einreichung des Wahlvorschlages nicht älter als drei Monate sein.

Änderung und Rücknahme von Wahlvorschlägen

Ein Wahlvorschlag kann bis zum Ablauf der Einreichungsfrist geändert werden. Ein Wahlvorschlag kann zurückgenommen werden, solange noch nicht über seine Zulassung entschieden ist. Für Änderungen und Rücknahmen von Wahlvorschlägen gelten die Vorschriften des § 19 LKWG M-V. Jede Änderung oder Rücknahme bedarf der übereinstimmenden Erklärungen der Vertrauenspersonen.

Unionsbürger

Es wird darauf hingewiesen, dass Unionsbürgerinnen und Unionsbürger

- nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt sind und in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, sowie, dass wahlberechtigte Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die nach § 26 des Bundesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen werden, wenn sie bis spätestens 17. Mai 2024 nachweisen, dass sie am Wahltag seit mindestens 37 Tagen (3. Mai 2024) im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung haben.
- nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wählbar sind. Sie dürfen darüber hinaus nicht in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein.

Bebauungsplan Nr. 96 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Weißer Weg“, OT Borg

hier: *Beschluss über die Aufhebung des Satzungsbeschlusses*

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 6. Dezember 2023 beschlossen, den Satzungsbeschluss Nr. RDG/BV/BA-22/601 vom 14. Dezember 2022 über den Bebauungsplan Nr. 96 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Weißer Weg“, OT Borg, begrenzt

- im Westen durch die Straße „Weißer Weg“ und das Wohngrundstück „Weißer Weg 9“
- im Süden und Osten durch landwirtschaftlich genutzte Flächen
- im Norden durch Grünflächen

aufzuheben:

Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

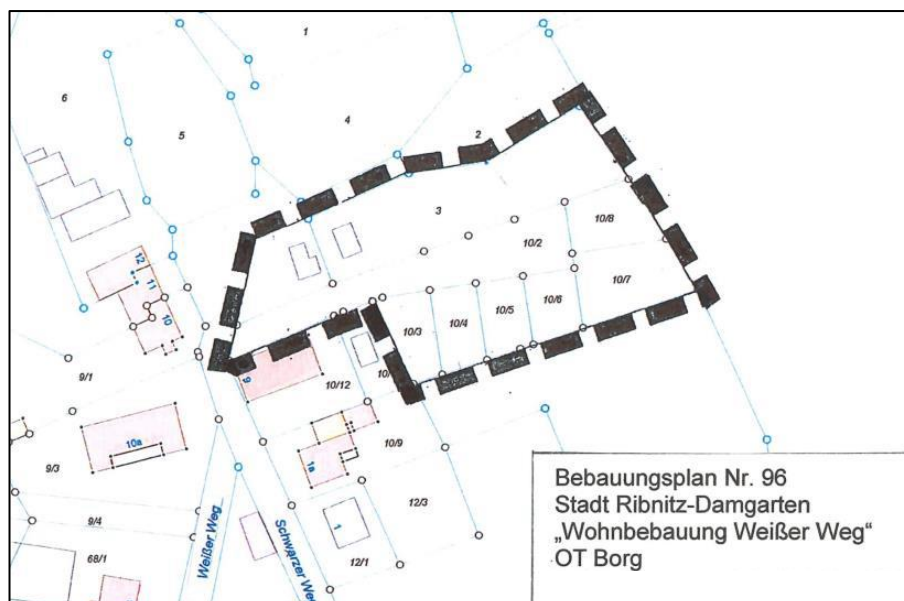
hier: *Beschluss über die Fortführung des Bauleitverfahrens im Regelverfahren nach dem BauGB und zur Nichtanwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 b BauGB*

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 6. Dezember 2023 beschlossen, das Bauleitverfahren für den Bebauungsplan Nr. 96 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Weißer Weg“, OT Borg, begrenzt

- im Westen durch die Straße „Weißer Weg“ und das Wohngrundstück „Weißer Weg 9“
- im Süden und Osten durch landwirtschaftlich genutzte Flächen
- im Norden durch Grünflächen

im Regelverfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB) fortzuführen und das beschleunigte Verfahren nach § 13 b BauGB nicht anzuwenden.

Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.



Ribnitz-Damgarten, 15. Dezember 2023
Thomas Huth, Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 112 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Photovoltaikanlage an der Bahnstrecke Rostock-Stralsund“, OT Borg

hier: öffentliche Auslegung des Entwurfes nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der von der Stadtvertretung in der Sitzung vom 6. Dezember 2023 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 112 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Photovoltaikanlage an der Bahnstrecke Rostock-Stralsund“, begrenzt

- im Osten durch die Straße „Am Wäldchen“, die Wohngrundstücke „Am Wäldchen 1“ und „Bei den Borger Tannen 2“, Waldflächen und landwirtschaftliche Nutzflächen
- im Norden durch die Wohngrundstücke „Bei den Borger Tannen 2, 3 und 4“, die Bundesstraße B 105 und Anlagen der Deutschen Bahn AG (Bahntrasse)
- im Westen durch das Wohngrundstück „Am Wäldchen 6“ und landwirtschaftliche Nutzflächen
- im Süden durch die Straße „Am Wäldchen“, die Wohngrundstücke „Am Wäldchen 4 und 5“ sowie landwirtschaftliche Nutzflächen

und der Entwurf der Begründung mit Umweltbericht (entsprechend § 2 a BauGB) dazu liegen vom 5. Januar 2024 bis zum 6. Februar 2024 in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Rathausfoyer bzw. Eingangshalle, zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag, Dienstag, Mittwoch	7.00-12.00 und 13.00-16.00 Uhr
Donnerstag	7.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr
Freitag	7.00-12.00 Uhr

Zum Bebauungsplan Nr. 112 der Stadt Ribnitz-Damgarten liegen folgende Arten umweltbezogener Informationen vor:

Stellungnahmen, in denen sich zu Auswirkungen auf den Menschen, auf Tiere und Pflanzen, Boden und Wasser, Klima und Luft sowie Kultur und Sachgüter geäußert wurde:

- Stellungnahme des Landkreises Vorpommern-Rügen vom 20.09.2022 mit Anregungen und Hinweisen zu
 - Prüfung alternativer Standorte für Photovoltaikanlagen
 - Ergänzung der Baugrenzen
 - Erarbeitung einer Lichtimmissionsprognose
 - Schutz des Mutterbodens
 - Minimierung der Eingriffe in den Boden- und Wasserhaushalt durch Wege-, Stell- und Wartungsflächen
 - Rückbau und Rekultivierung nach Ende der Betriebszeit
 - Bodenkundlicher Baubegleitung
 - Vermeidung der Anwendung von wassergefährdenden Stoffen
 - Planung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für voraussichtlich erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts
 - Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung
 - Artenschutz im Umwelt- und Artenschutzfachbericht
 - Beachtung vorhandener Feldhecken
- Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern vom 05.10.2022 mit Anregungen und Hinweisen zu
 - Landwirtschaftlich genutzten Flächen
- Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern vom 17.11.2022 mit Anregungen und Hinweisen zum
 - Ziel der Raumordnung bezüglich der Errichtung von Photovoltaikanlagen im 110 m-Streifen an Bundesstraßen und Schienenwegen
- Stellungnahme des Forstamtes Billenhagen vom 01.12.2022 mit Anregungen und Hinweisen zu
 - Waldflächen und Waldabstand
- Stellungnahme von zwei Bürgern vom 11.09.2022 mit Anregungen und Hinweisen zu
 - Naturschutzgemäßer Nutzung von Flächen
 - Abständen zwischen Wohnnutzung und Photovoltaikanlage
 - Verwendung blendarmer Module
 - Abständen der Wechselrichter und Trafostationen zur Wohnbebauung
 - Eingrünung der Photovoltaikanlage durch Hecken
 - Verwendung von Pestiziden

Weitere umweltbezogene Informationen**• Umweltbericht (PfaU GmbH Marlow, Oktober 2023) mit Informationen zu:**

- Schutzgut Fauna und Flora
- Schutzgut Wasser
- Schutzgut Klima und Luft
- Schutzgut Geologie und Boden
- Schutzgut Fläche und Landschaft
- Schutzgut Schutzgebiete
- Schutzgut Mensch und Gesundheit
- Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter
- Prognose der Entwicklung des Plangebiets
- Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung des Eingriffs
- Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

• Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (PfaU GmbH Marlow, Oktober 2023) mit Informationen zu:

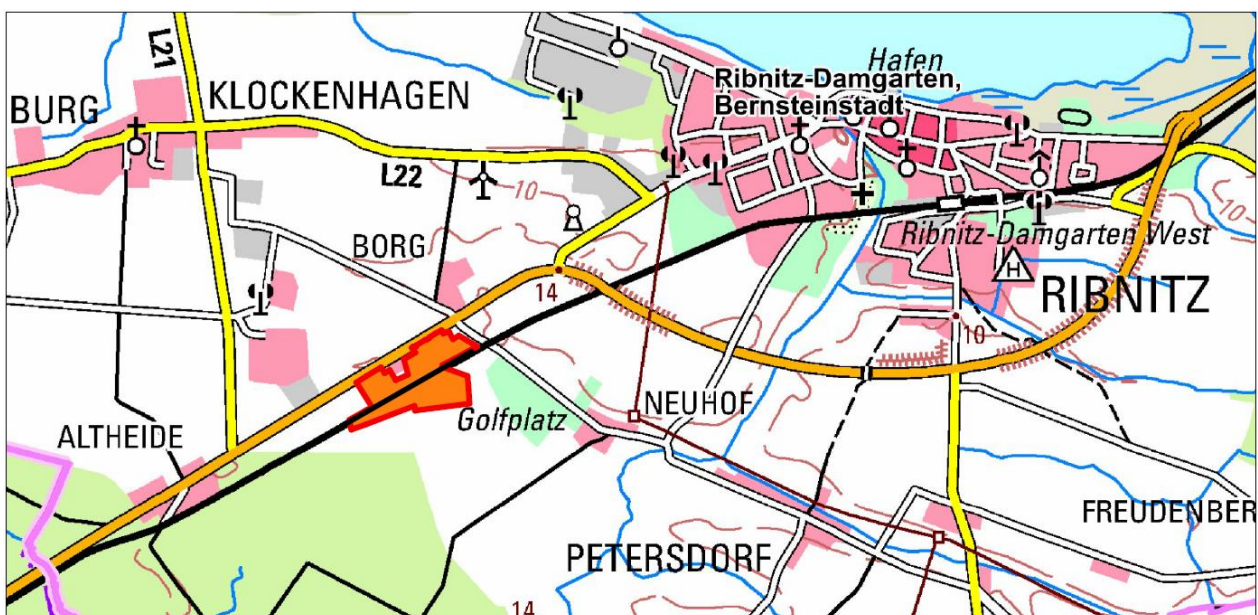
- relevanten Tierarten, insbesondere Reptilien und europäische Vogelarten
- Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen
- Gutachten G59/2023 zur Frage der eventuellen Blend- und Störwirkung von Lokführern, Straßennutzern und Anwohnern durch eine in der Ortslage Ribnitz-Damgarten-Borg zu installierende Photovoltaik-Freiflächenanlage (Dr. Hans Meseberg, LSC Lichttechnik und Straßenausstattung Consult Berlin, 18. Oktober 2023) mit Informationen zu
- Blendwirkungen infolge der Photovoltaikanlage

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Planentwurf und dem Entwurf der Begründung schriftlich abgegeben oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgetragen werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung des Bebauungsplanes Nr. 112 der Stadt Ribnitz-Damgarten unberücksichtigt bleiben.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des Datenschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern. Sofern Stellungnahmen ohne Absenderangaben abgegeben werden, kann keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung erfolgen.

Hinweis zur Bereitstellung von Informationen im Internet

Die Veröffentlichung im Internet erfolgt gemäß § 4a Abs. 4 BauGB. Die Unterlagen sind einsehbar auf der Internetseite von „B-Plan-Services“ unter www.b-plan-services.de/b-server/karte sowie im Bau- und Planungsportal M-V unter <https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene>.



Ribnitz-Damgarten, 15. Dezember 2023
Thomas Huth, Bürgermeister

Weitere Beschlüsse der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 6. Dezember 2023

- die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen.
- nach Feststellung des Jahresabschlusses 2022 die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen.

Der Jahresabschluss mit seinen Erläuterungen liegt im Zeitraum vom 18. Dezember 2023 bis 18. Januar 2024 im Rathaus Ribnitz, Am Markt 1, Zimmer 211, zu den allgemeinen Sprechzeiten aus.

- in 1. Lesung den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 und den Finanzplanungszeitraum 2024 - 2027 beschlossen und ihn zur weiteren Beratung an die Ausschüsse verwiesen.
- die Protokolle der 35. Gesellschafterversammlungen der Gebäudewirtschaft Ribnitz-Damgarten GmbH und der Stadtwerke Ribnitz-Damgarten GmbH zustimmend zur Kenntnis genommen.
- die Stundung einer privatrechtlichen Forderung (Erbbauzinsen) beschlossen.
- unter Aufhebung der Position 1 des Beschlusses RDG/BV/BA-23/647 vom 19. April 2023 bzw. der Position 4 des Beschlusses RDG/BV/BA-23/682 vom 28. Juni 2023 beschlossen, folgende Liegenschaften zu veräußern:

Pütnitz, Von-Dechow-Straße, B- Plan 100 „WG Nördlich der Pütznitzer Straße“

1. Objekt: Gemarkung Pütnitz, Flur 2, Flurstück 104/6, 713 m², GB GB 8827 und Flurstück 103/3, 44 m², 11002, insg. 757 m²

Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses

2. Objekt: Gemarkung Pütnitz, Flur 2, Flurstück 104/5, 616 m², GB GB 8827 und Flurstück 103/2, 43 m², 11002, insg. 659 m²

Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses

Einer Vorwegbeleihung der Grundstücke vor Eigentumsübergang zum Zwecke der Finanzierung ihrer Bebauung wurde zugestimmt.

- beschlossen, folgende weitere Liegenschaften zu veräußern:

Ribnitz, Rostocker Straße/Am See

3. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 15, Flurstück 25/11, 1.438 m², GB 7861 und 25/8, 63 m², GB 7861, insg. 1.501 m²

Zweck: Arrondierung Grundstück

Klockenhagen, Gewerbegebiet Klockenhagen, Am Tannenber

4. Objekt: Gemarkung Klockenhagen, Flur 2, Trennstück aus den Flurstücken 73/26 und 104/86 von ca. 6.764 m², Flurstück 73/27, 1.917 m², 104/94, 2.364 m², 104/93, 367 m² und ½ Miteigentumsanteil an dem Flurstück 104/88, 385 m² und ein Trennstück aus dem Flurstück 104/86 (ges. ca. 570 m²), insg. ca. 11.697 m², GB 8225

Zweck: Errichtung einer Produktions -und Fertigungshalle mit Lager, Büro und Sozialräumen

5. Objekt: Gemarkung Klockenhagen, Flur 2, Trennstück aus den Flurstücken 73/26 und 104/86 von ca. 4.500 m² und ½ Miteigentumsanteil an dem Flurstück 104/88, 385 m² und ein Trennstück aus dem Flurstück 104/86 (ges. ca. 570 m²), insg. ca. 4.785 m², GB 8225

Zweck: Errichtung einer Produktions -und Lagerhalle mit Büro -und Sozialräumen

Einer Vorwegbeleihung der Grundstücke vor Eigentumsübergang zum Zwecke der Finanzierung ihrer Bebauung wurde zugestimmt.

Damgarten, Barther Straße

6. Objekt: Gemarkung Damgarten, Flur 1, Flurstück 1598/48, 52 m², GB 3749

Zweck: Arrondierung Hausgrundstück

Neuhaus, Zwischen den Kiefern

7. Objekt: Gemarkung Neuhaus, Flur 1, Flurstück 58/46, 1.475 m², GB 1040

Zweck: Vergabe eines Erbbaurechtes, Veräußerung des Wochenendhauses

Ribnitz-Damgarten, 15. Dezember 2023
Thomas Huth, Bürgermeister

Sitzungsplan der Stadtvertretung und ihrer Ausschüsse

- Januar und Februar 2024 -

(Änderungen vorbehalten)

Hinweis: Sitzungsort und -beginn entnehmen Sie bitte den Aushängen bzw. dem Bürgerinformationssystem auf www.ribnitz-damgarten.de (der Hauptausschuss und der Rechnungsprüfungsausschuss tagen nicht öffentlich).

Januar

Mi,	10. Januar 2024	Hauptausschuss
Mi,	24. Januar 2024	Hauptausschuss
Di,	30. Januar 2024	Bau- und Wirtschaftsausschuss (gemeinsame Sitzung)
Di,	30. Januar 2024	Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Verkehr (gemeinsame Sitzung)

Februar

Do,	1. Februar 2024	Finanzausschuss
Do,	1. Februar 2024	Landwirtschafts- und Umweltausschuss
Di,	6. Februar 2024	Sportausschuss
Mi,	7. Februar 2024	Hauptausschuss
Do,	8. Februar 2024	Rechnungsprüfungsausschuss
Di,	13. Februar 2024	Ausschuss für Stadtmarketing, Tourismus und Kultur
Mi,	14. Februar 2024	Ortsbeirat Klockenhagen
Di,	20. Februar 2024	Ausschuss für Bildung, Jugend und Soziales
Di,	20. Februar 2024	Stadtausschuss Damgarten
Mi,	21. Februar 2024	Hauptausschuss
Di,	27. Februar 2024	Ortsbeirat Langendamm
Mi,	28. Februar 2024	Stadtvertretung (Tagungsort: Begegnungszentrum)

Bekanntgabe von Grundbesitzabgaben- und Hundesteuerbescheiden für das Jahr 2024

Die Finanzverwaltung des Amtes Ribnitz-Damgarten weist darauf hin, dass für das Jahr 2024 nur Bescheide für Grundbesitzabgaben und Hundesteuern verschickt werden, bei denen es im Jahr 2023 Veränderungen gab oder wobei es sich um eine neue Veranlagung handelt. Im Übrigen gelten die für das Jahr 2023 bekannt gegebenen Bescheide auch für das Jahr 2024 und Folgejahre.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Festsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre (§ 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz). Gegen die Steuerfestsetzung kann der Steuerpflichtige innerhalb eines Monats nach Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist bei der

**Stadt Ribnitz-Damgarten
Am Markt 1
18311 Ribnitz-Damgarten**

einzulegen.

Hinweis: Durch das Einlegen des Widerspruchs wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der Abgaben nicht aufgehoben. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Ribnitz-Damgarten, 15. Dezember 2023
Petra Waack, Leiterin Finanzverwaltungsamt

Bekanntmachung über die Aufhebung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Stadt Marlow und dem Amt Ribnitz-Damgarten

Der öffentlich - rechtliche Vertrag über die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft „Verwaltungsmodernisierung 2006“ zwischen dem Amt Recknitz-Trebeltal und dem Amt Ribnitz-Damgarten vom 27. Juni 2006 wird mit Ablauf des 30. Juni 2024 aufgehoben.

Folgende Aufgaben nach dem Funktional- und Kreisstrukturreformgesetz - FKrG M-V vom 23. Mai 2006 werden ab 1. Juli 2024 selbst vom Amt Recknitz-Trebeltal wahrgenommen:

1. Aufgaben nach der Gewerbeordnung, dem Gesetz über den Ladenschluss und dem Gaststätten-gesetz (§ 61 FKrG M-V „Gewerberecht“)
2. Aufgaben nach dem Schornsteinfegergesetz (§ 63 FKrG M-V „Schornsteinfegerwesen“)
3. Aufgaben nach dem Landesnaturschutzgesetz (§ 66 FKrG M-V „Naturschutz“)
4. Aufgaben nach dem Landesfischereigesetz (§ 67 FKrG M-V „Fischereischeinprüfungen“)
5. Aufgaben nach der Straßenverkehrs-Ordnung (§ 68 Abs. 2 FKrG M-V „Straßenverkehrsrecht“)

Ihre Anliegen richten Sie bitte zukünftig an:

**Amt Recknitz-Trebeltal
Karl-Marx-Straße 18
18465 Tribsees**

Ribnitz-Damgarten, 15. Dezember 2023

**Burkhard Schade
Amtsvorsteher**

Ausfertigung

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

Badenstraße 18, 18439 Stralsund



Anordnungsbeschluss mit der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Freiwilliger Landtausch „Fuhlendorf V“
Landkreis Vorpommern-Rügen
Aktenzeichen: 5433.2-N-077-343

I. a) Anordnungsbeschluss

Mit diesem Beschluss wird der Freiwillige Landtausch „Fuhlendorf V“, Gemeinden Fuhlendorf, Saal und Ribnitz-Damgarten, Landkreis Vorpommern-Rügen nach § 103c Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) angeordnet.

Dem Freiwilligen Landtausch unterliegen nachfolgende Flurstücke:

Landkreis: Vorpommern-Rügen			
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Fuhlendorf	Fuhlendorf	4	2, 4/1, 5/1, 5/2, 6, 7, 9, 11, 18, 19, 20
Saal	Saal	5	8, 21, 28, 29, 30, 31, 36, 68, 74, 89, 123
Ribnitz-Damgarten	Beiershagen	1	34

Das Verfahrensgebiet umfasst nach dem Liegenschaftskataster **331.419 m²**. Die dem Freiwilligen Landtausch unterliegenden Flurstücke sind in der mit diesem Beschluss verbundenen Übersichtskarte durch farbige Markierung gekennzeichnet. Die genaue Abgrenzung nach Flurstücken kann im Bedarfsfall auch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (Hausanschrift: Badenstraße 18, 18439 Stralsund) nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

b) Gründe

Der Freiwillige Landtausch dient überwiegend der Verbesserung der Agrar- bzw. Forststruktur, dabei ...

- der Zusammenlegung der Flurstücke zu großen Wirtschaftsflächen,
- der Verkürzung der Entfernung vom land- und forstwirtschaftlichen Betrieb zu den zu bewirtschaftenden Flächen.

Die Tauschpartner haben die Durchführung des Freiwilligen Landtausches beantragt und glaubhaft gemacht, dass er sich zeitnah verwirklichen lässt. Er wird hiermit nach §§ 103a ff. FlurbG angeordnet.

II. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte § 14 Abs. 1 bis 3 FlurbG

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, die aber zur Beteiligung am Freiwilligen Landtauschverfahren berechtigen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tage dieser Bekanntmachung - bei der Flurbereinigungsbehörde – Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (Hausanschrift: Badenstraße 18, 18439 Stralsund; Postanschrift: Postfach 2541, 18412 Stralsund) anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden Frist nachzuweisen. Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss zur Anordnung eines Freiwilligen Landtausches kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Sitz Stralsund oder dessen Außenstelle, Sitz Ueckermünde erhoben werden.

Stralsund, den 27.11.2023

Im Auftrag

gez. Garbers LS
Abteilungsleiter
Integrierte ländliche Entwicklung

Ausgefertigt:

Stralsund, den 27.11.2023

Im Auftrag

klatt
Klatt





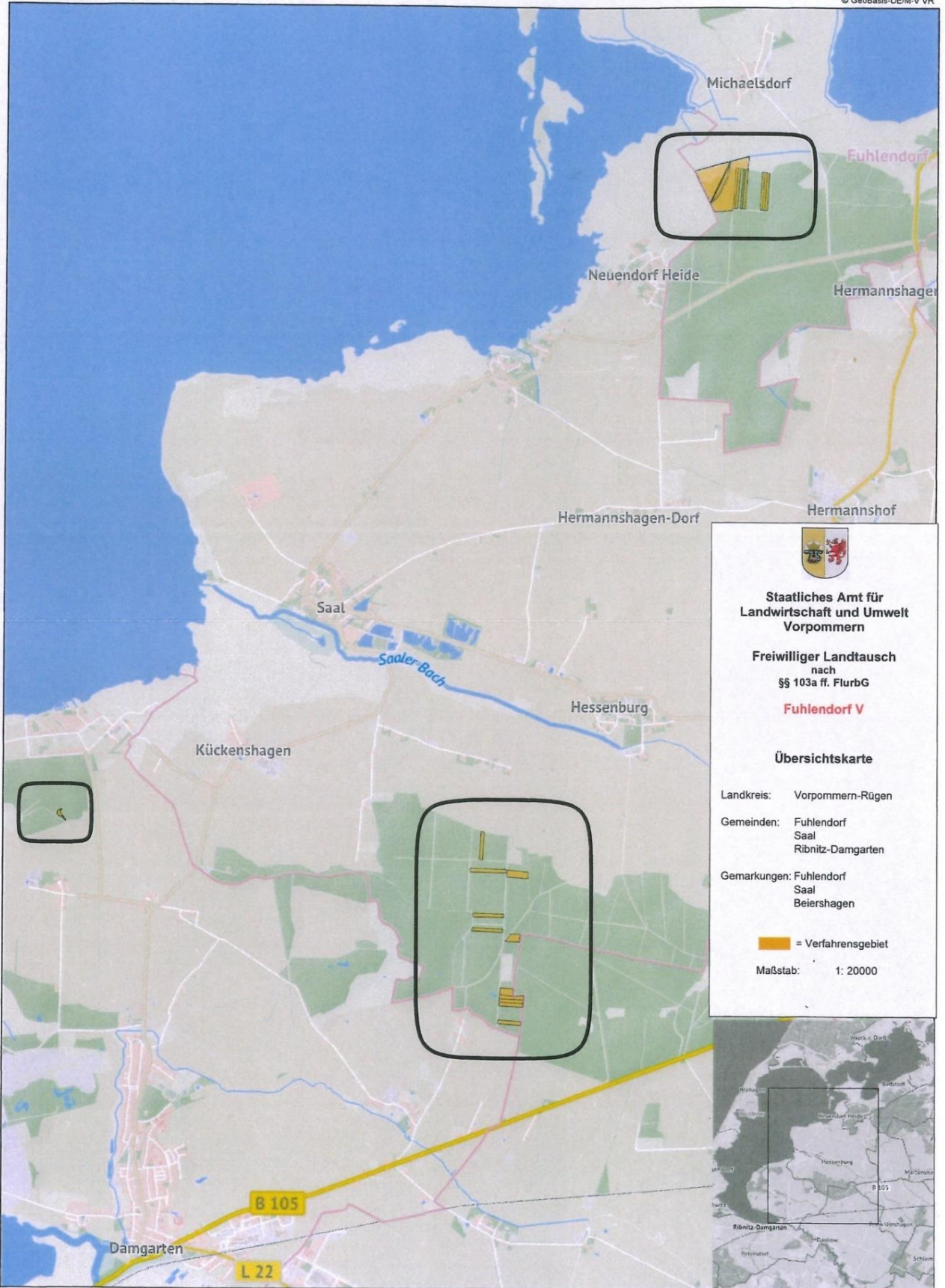
Landkreis Vorpommern-Rügen
- Der Landrat -
Fachdienst Kataster und Vermessung

Auszug aus GeoPORT.VR

erstellt durch: StALU-Vorpommern (Abt. 3)



© GeoBasis-DE/M-V VR



Staatliches Amt für
Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern

Freiwilliger Landtausch
nach
§§ 103a ff. FlurbG

Fuhlendorf V

Übersichtskarte

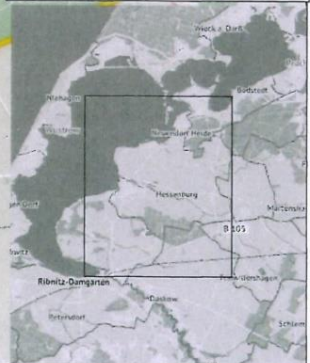
Landkreis: Vorpommern-Rügen

Gemeinden: Fuhlendorf
Saal
Ribnitz-Damgarten

Gemarkungen: Fuhlendorf
Saal
Beiershagen

= Verfahrensgebiet

Maßstab: 1: 20000



Bayerischer Maßstab

Maßstab dieses Auszugs: 1: 35000

Anlage zum Anordnungsbeschluss "Fuhlendorf V"

Erfassung von Brutvögeln im Auftrag des StALU Vorpommern

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (StALU VP) hat die Kartierung von Brutvogelarten für das EU-Vogelschutzgebiet **Recknitz- und Trebeltal mit Seitentälern und Feldmark (DE 1941-401) Teilgebiet „Feldmark“, Teilgebiet „Nord“ und Teilgebiet „Süd“** in Auftrag gegeben.

Das insgesamt etwa 21.196 ha große Gebiet liegt anteilig in den Bereichen der Ämter: Ribnitz-Damgarten (betroffene Gemeinden: Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten, Ahrenshagen-Daskow und Semlow), Recknitz-Trebeltal (betroffene Gemeinden: Dettmannsdorf, Lindholz und Eixen, sowie die Städte Bad Sülze und Tribsees), Tessin (betroffene Gemeinden: Stubbendorf, Gnewitz, Zarnewanz, Cammin, Selpin, Thelkow, Grammow und Nustrow sowie die Blumenstadt Tessin), Gnoien (betroffene Gemeinden: Behren-Lübchin und Walkendorf sowie Warbelstadt Gnoien), Laage (Gemeinde Wardow), Mecklenburgerische Schweiz (Gemeinde Prebberede), sowie in der amtsfreien Stadt Marlow.

Die Karte zeigt die Lage des Untersuchungsgebietes. Auftragnehmer für das **Teilgebiet „Feldmark“** ist das Institut für Angewandte Ökosystemforschung GmbH (IfAÖ) aus Neu Broderstorf. Für die **Teilgebiete „Nord“ und „Süd“** ist der Auftragnehmer eine Bietergemeinschaft aus Feldornithologe Dr. Michael Heiß aus Loitz und Max Baumgarten aus Kiel.



Zielarten sind im Wesentlichen die in der Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung M-V für das Vogelschutzgebiet aufgeführten Arten sowie aufgrund der Gebietsausstattung Vorkommen weiterer Anhang I-Arten der Vogelschutzrichtlinie. Ziel ist eine Erfassung (Kartierung) ausgewählter Brutvogelarten, um erstmals einen flächendeckenden Überblick für das entsprechende Vogelschutzgebiet zu erhalten. Grundsätzlich nicht kartiert werden Adler, Wanderfalken und Störche, sowie Seeschwalben und einige Möwenarten, da zu deren Vorkommen bereits Daten vorliegen.

Die Erfassung erfordert eine Begehung von Flächen, die potentiell Brutreviere aufweisen, bzw., von denen aus mögliche Brutreviere mit Fernglas und Spektiv gut einsehbar sind.

Die Kartierungen werden zwischen Februar 2024 bis spätestens August 2024 stattfinden. In diesem Zeitraum sind vom Auftragnehmer insgesamt 3 Begehungen am Tag und 2 Begehungen in der Nacht durchzuführen. Die KartiererInnen werden ein vom StALU VP ausgestelltes Auftragsbestätigungsschreiben mit sich führen.

Die Begehungen werden i. d. R. von Einzelpersonen durchgeführt. Das StALU VP bittet alle Flächeneigentümer, Pächter und sonstigen Flächennutzer, die Arbeiten zu unterstützen und den Zugang auf die Flächen zu gewähren.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an das StALU VP in Stralsund:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Dezernat 40 – Management Natura 2000

Franziska Kühnel

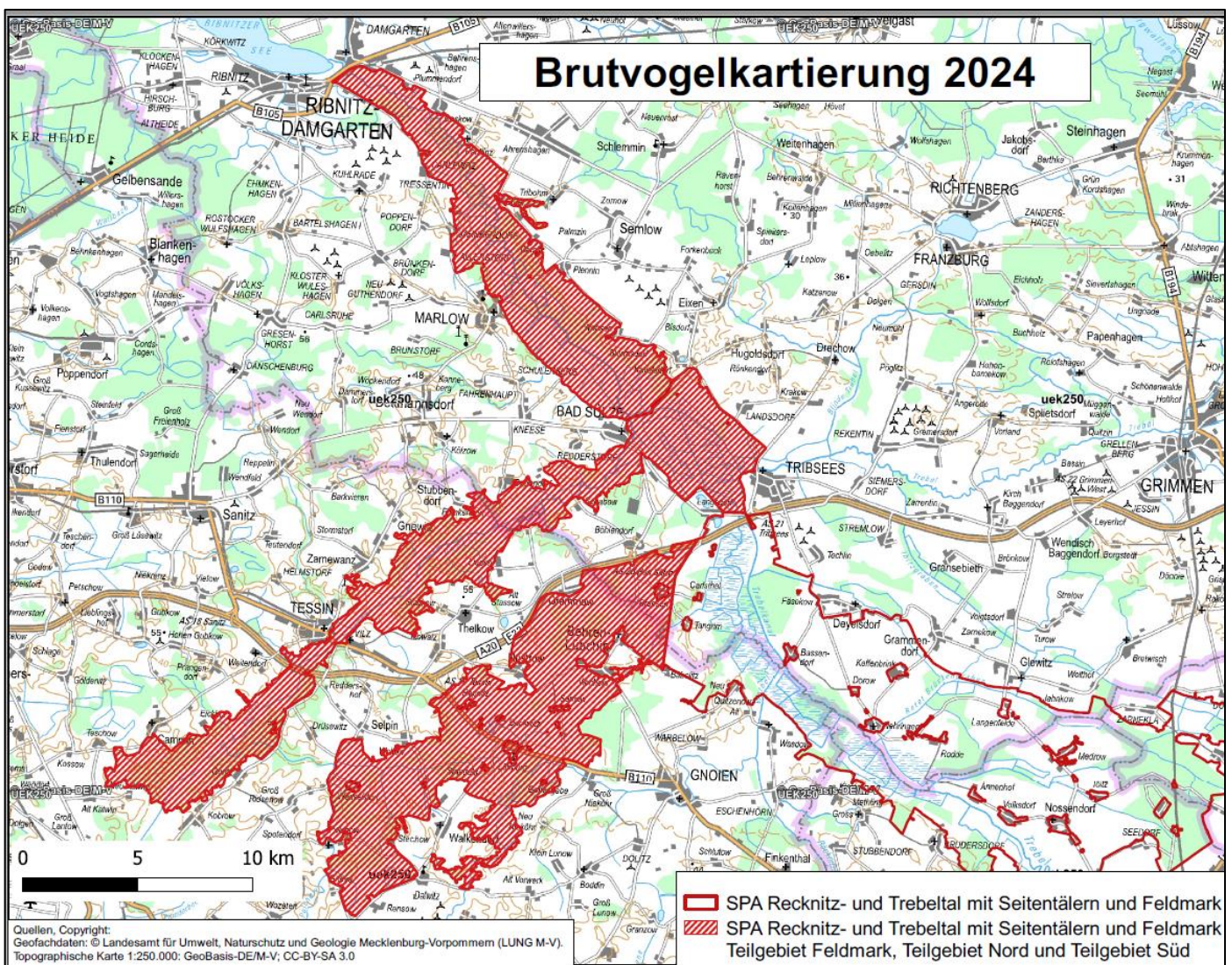
Badenstr. 18, 18439 Stralsund

Tel.: 0385 588 68 483

E-Mail: Franziska.Kuehnel@staluvmv-regierung.de

<http://www.stalu-mv.de/vp/>

Die Abgrenzung des Vogelschutzgebietes, der Flurstücke und weitere Gebietsbestandteile können auch im Internet im Kartenportal Umwelt M-V eingesehen werden: <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php> (Naturschutz → Schutzgebiete → Internationale Schutzgebiete → Europäische Vogelschutzgebiete (VSG); Geobasisdaten → ALKIS → Flurstücke).



Bekanntmachung des Einwohnermeldeamtes des Amtes Ribnitz-Damgarten

Hinweis zum Antrag auf Einrichtung einer Auskunft-/Übermittlungssperre

Die Meldebehörde (nachfolgend Einwohnermeldeamt genannt) darf **Parteien, Wählergruppen** und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister (Name, Vorname, Adresse) erteilen. Dieser Auskunftserteilung können Sie widersprechen.

Begehrt jemand eine Auskunft über Alters- und Ehejubiläen darf das Einwohnermeldeamt eine auf folgende Daten beschränkte Melderegisterauskunft erteilen: Vor- und Familienname, akademische Grade, Anschriften sowie Tag und Art des Jubiläums. Diese Auskunft darf jedoch nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben. Wenn Sie von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen, darf das Einwohnermeldeamt z. B. der Presse nicht mitteilen, dass Sie demnächst Ihren 80. Geburtstag oder das Jubiläum der Goldenen Hochzeit feiern. Da das Widerspruchsrecht bei Ehejubiläumsdaten nur gemeinsam ausgeübt werden kann, sind die Unterschriften beider Ehegatten erforderlich.

Das Meldegesetz sieht vor, dass den Kirchen neben den Daten ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von Nichtmitgliedern, die mit einem Kirchenmitglied in demselben Familienverband leben, übermittelt werden dürfen. Der betroffene Familienangehörige - also nicht das Kirchenmitglied selbst - kann jedoch die Einrichtung einer Übermittlungssperre verlangen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung (Kreiswehrrersatzamt)

Aufgrund des § 58 c des Soldatengesetzes übermittelt das Einwohnermeldeamt zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31. März Vor- und Familienname sowie gegenwärtige Anschrift zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden. Diese Datenübermittlung ist nach § 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes nur zulässig, soweit die betroffene Person nicht widersprochen hat. (Die betroffene Person ist auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und spätestens im Oktober eines jeden Jahres durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.)

Falls ein öffentliches Interesse besteht, darf das Einwohnermeldeamt eine so genannte **Gruppenauskunft** erteilen. In diesem Fall bittet der Auskunftersuchende (z. B. ein wissenschaftliches Forschungsinstitut) um die Mitteilung einer Vielzahl von Personen, die einer bestimmten Personengruppe angehören (z. B. gleiche Altersgruppe, gleiches Geschlecht, gleiche Staatsangehörigkeit usw.). Sie können verlangen, dass im Rahmen einer Gruppenauskunft keine Informationen über Ihre Person mitgeteilt werden, soweit Sie ein berechtigtes Interesse an dieser Auskunftssperre nachweisen.

Bereits eingerichtete Auskunft- und Übermittlungssperren gelten bis auf Widerruf.

HINWEIS

Dem Einwohnermeldeamt ist **jede Melderegisterauskunft** an Privatpersonen **untersagt**, wenn der Person, deren Daten mitgeteilt werden sollen, durch diese Auskunft eine **Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit** o. ä. entstehen kann. Sollten Sie Anhaltspunkte für eine derart schwerwiegende Gefahr haben, teilen Sie dies bitte dem Einwohnermeldeamt gesondert mit.

Ribnitz-Damgarten, 15. Dezember 2023
Anne Berg
Leiterin Einwohnermeldeamt

Antrag auf Einrichtung einer Auskunftssperre-/Übermittlungssperre

Hiermit stelle ich,

.....
Name, Vorname

.....
Straße, Wohnort

den Antrag auf Einrichtung einer Auskunftssperre:
(Zutreffendes bitte ankreuzen!)

Auskunftssperre:

- Adoptionspflegeverhältnis
- Annahme als Kind
- Gefahr für Leben/Gesundheit (Antrag durch Betroffenen) mit Nachweisen + Begründung
- Gefahr für Leben/Gesundheit (Antrag durch Sicherheitsbehörde) mit Begründung
- Transsexuellengesetz

Übermittlungssperre:

- Religionsgesellschaften (nicht eigene)
- Alters- und Ehejubiläen
- Parteien/Wählergruppen
- Kreiswehrrersatzämter
- Adressbuchverlage

-
- Gratulation durch die Stadt zu besonderen Anlässen (z. B. Geburtstage) nicht gewünscht

Begründung:

.....

.....

.....
Ort/Datum

.....
Unterschrift

